

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

VIETNAM (Sozialistische Republik Vietnam)

Stand: 03.01.2024

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Vietnam sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Hanoi/Vietnam bzw. des Generalkonsulats in Ho-Chi-Minh-Stadt/Vietnam zu versehen.

Die Legalisation kann nur durchgeführt werden, wenn die Urkunden von der Konsularabteilung des vietnamesischen Außenministeriums in Hanoi bzw. dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Ho-Chi-Minh-Stadt vorbeglaubigt wurden.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch
 - a) das zuständige vietnamesische Volkskomitee bzw. die örtliche Polizeidienststelle des letzten Wohnsitzes in Vietnam
(Die Hinweise in dem Merkblatt der Deutschen Botschaft in Hanoi und des Generalkonsulats in Ho-Chi-Minh-Stadt zum Inhalt der Bescheinigung sind zu beachten.)
oder
 - b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland bei längerem Aufenthalt in Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 4) Ehemündigkeitsalter für Männer: 20 Jahre; für Frauen: 18 Jahre

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
(siehe Anmerkungen)
- 2) a) vollständiges Scheidungsurteil (Auszug aus dem Scheidungsurteil ist nicht ausreichend)
oder

b) sonstige erforderliche Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe nebst Nachweis der Registrierung (siehe Anmerkungen)

statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den vietnamesischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung. Auf Antrag kann die ausländische Entscheidung vom Volkskomitee auf Bezirksebene im Zivilstandsregister beurkundet werden.

Die Anerkennung nach Art. 342 ZPG ist jedoch erforderlich, wenn die Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde über die Scheidung einer Ehe in Vietnam vollstreckt werden soll.

Anmerkungen

zur konsularischen Ehefähigkeitsbescheinigung:

Nach hiesiger Kenntnis ist bei der Beantragung in der vietnamesischen Auslandsvertretung die heimatbehördliche Familienstandsbescheinigung im Original vorzulegen. Die vietnamesische Auslandsvertretung behält in der Regel das Original der heimatbehördlichen Familienstandsbescheinigung ein, weshalb die Verlobten um die Ausstellung einer beglaubigten Kopie der heimatbehördlichen Bescheinigung ersuchen sollen, die dann zusammen mit der konsularischen Ehefähigkeitsbescheinigung beim Oberlandesgericht eingereicht werden soll.

zum Eherecht:

Männer und Frauen, die vor dem 01.01.2001 wie Eheleute zusammenlebten, haben die nach Nr. 3 des Beschlusses der Nationalversammlung Nr. 35/2000/QH10 vom 09.06.2000 über die Durchsetzung des Ehe- und Familiengesetzes die Möglichkeit, ihr Verhältnis als Ehe registrieren zu lassen. Falls das eheähnliche Verhältnis vor dem 03.01.1987 begründet wurde, sollen sie ihre Ehe eintragen lassen. Männer und Frauen, die vom 03.01.1987 bis 01.01.2001 wie Eheleute zusammengelebt haben, mussten ihr Verhältnis bis spätestens 01.01.2003 als Ehe registrieren lassen, anderenfalls gelten sie nach dem 01.01.2003 nicht als verheiratet.